

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 430



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 22. Dezember 2015

58. Jahrgang

## Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2015/C 430/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7803 — MSI/Amlin) <sup>(1)</sup> .....	1
2015/C 430/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7856 — Thoma Bravo/Silver Lake Group/SolarWinds) <sup>(1)</sup> .....	1
2015/C 430/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7510 — Olam/ADM Cocoa Business) <sup>(1)</sup> .....	2
2015/C 430/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7826 — Bertelsmann/Prinovis) <sup>(1)</sup> .....	2
2015/C 430/05	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7566 — Mondi/Walki Assets) <sup>(1)</sup> .....	3

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Rat

2015/C 430/06	Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Neubesetzung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung .....	4
---------------	---	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

2015/C 430/07	Mitteilung an die Personen, Vereinigungen und Organisationen, die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind (siehe Anhang der Verordnung (EU) 2015/2425) .....	5
---------------	---	---

#### **Europäische Kommission**

2015/C 430/08	Euro-Wechselkurs .....	6
---------------	------------------------	---

#### **Der Europäische Bürgerbeauftragte**

2015/C 430/09	Jahresbericht 2014 .....	7
---------------	--------------------------	---

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7803 — MSI/Amlin)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 430/01)

Am 15. Dezember 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7803 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7856 — Thoma Bravo/Silver Lake Group/SolarWinds)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 430/02)

Am 15. Dezember 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7856 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7510 — Olam/ADM Cocoa Business)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 430/03)

Am 10. Juni 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7510 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7826 — Bertelsmann/Prinovis)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 430/04)

Am 11. Dezember 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7826 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.7566 — Mondi/Walki Assets)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 430/05)

(Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates)

Am 29. Juli 2015 ist die Anmeldung des geplanten Zusammenschlusses zwischen Mondi und Walki bei der Kommission eingegangen. Am 15. Dezember 2015 unterrichtete(n) der/die Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

---

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Dezember 2015

zur Neubesetzung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der  
Berufsbildung

(2015/C 430/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Anbetracht der dem Rat von der Kommission für die Vertreter der Arbeitnehmer vorgelegten Liste mit einem Kandidaten, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinen Beschlüssen vom 14. Juli 2015 <sup>(2)</sup> und vom 14. September 2015 <sup>(3)</sup> die Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für den Zeitraum vom 18. September 2015 bis zum 17. September 2018 ernannt.
- (2) Der Sitz eines Mitglieds des Verwaltungsrates des Zentrums ist für Schweden in der Kategorie der Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Zum Mitglied des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung wird für die verbleibende Amtszeit bis zum 17. September 2018 ernannt:

VERTRETER DER ARBEITNEHMERORGANISATIONEN

SCHWEDEN	Frau Ann-Sofi SJÖBERG
----------	-----------------------

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird informationshalber im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2015.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

C. DIESCHBOURG

<sup>(1)</sup> ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 232 vom 16.7.2015, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. C 305 vom 16.9.2015, S. 2.

**Mitteilung an die Personen, Vereinigungen und Organisationen, die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind**

**(siehe Anhang der Verordnung (EU) 2015/2425)**

(2015/C 430/07)

Den in der Liste der Verordnung (EU) 2015/2425 <sup>(1)</sup> aufgeführten Personen, Vereinigungen und Organisationen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat festgestellt, dass die Gründe für die Aufnahme der Personen, Vereinigungen und Organisationen in die vorgenannte Liste der Personen, Vereinigungen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus <sup>(2)</sup> zu verhängen sind, nach wie vor gültig sind. Der Rat hat daher beschlossen, diese Personen, Vereinigungen und Organisationen auf der Liste zu belassen.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 sind alle Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Vereinigungen und Organisationen einzufrieren, und es dürfen ihnen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den im Anhang zu der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung genehmigt wird.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Organisationen können beantragen, dass ihnen die Begründung des Rates für ihren Verbleib auf der vorgenannten Liste übermittelt wird (sofern dies noch nicht geschehen ist). Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union (z. Hd.: CP 931 designations)  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Organisationen können unter vorstehender Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannte Liste aufzunehmen und auf dieser Liste zu belassen, überprüft wird. Die Anträge werden nach Eingang geprüft. In diesem Zusammenhang werden die betroffenen Personen, Vereinigungen und Organisationen auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP <sup>(3)</sup> hingewiesen. Damit die Anträge bei der nächsten Überprüfung berücksichtigt werden können, müssen sie bis zum 11. März 2016 eingereicht werden.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Verordnung des Rates unter den in Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 334 vom 22.12.2015, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

<sup>(3)</sup> ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

21. Dezember 2015

(2015/C 430/08)

### 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0870	CAD	Kanadischer Dollar	1,5169
JPY	Japanischer Yen	131,93	HKD	Hongkong-Dollar	8,4247
DKK	Dänische Krone	7,4610	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6114
GBP	Pfund Sterling	0,72985	SGD	Singapur-Dollar	1,5307
SEK	Schwedische Krone	9,2930	KRW	Südkoreanischer Won	1 280,05
CHF	Schweizer Franken	1,0804	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,4115
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0457
NOK	Norwegische Krone	9,5585	HRK	Kroatische Kuna	7,6505
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 015,75
CZK	Tschechische Krone	27,028	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6679
HUF	Ungarischer Forint	314,15	PHP	Philippinischer Peso	51,388
PLN	Polnischer Zloty	4,2402	RUB	Russischer Rubel	77,4488
RON	Rumänischer Leu	4,5115	THB	Thailändischer Baht	39,262
TRY	Türkische Lira	3,1643	BRL	Brasilianischer Real	4,3219
AUD	Australischer Dollar	1,5168	MXN	Mexikanischer Peso	18,6067
			INR	Indische Rupie	72,0850

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

# DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

## **Jahresbericht 2014**

(2015/C 430/09)

Am 26. Mai 2015 präsentierte die Europäische Bürgerbeauftragte dem Präsidenten des Europäischen Parlaments ihren Jahresbericht für 2014.

Der Jahresbericht ist auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten in allen 24 Amtssprachen abrufbar unter: [www.ombudsman.europa.eu/redirect?id=ar/2014&lang=de](http://www.ombudsman.europa.eu/redirect?id=ar/2014&lang=de).

---





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**